

Num. CXXXIV.

Verordnung für die Advocaten, von 1728.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bianen und Almeyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Hligen hicmit mānnigfach zu wissen, wie daß Wir während der Unser Landes Regierung mit besonderm Missfallen wahrgenommen, gestalt hin und wieder in Unserer Residenz-Stadt Detmold allerlei Schreiber und Supplikensteller sich finden, welche nicht die geringste Wissenschaft von denen Rechten haben, gleichwohl für Advocaten sich ausgeben, und ohne Scheu oder Räthe denken quid pro quo daher schreiben, und dadurch nicht weniger die Parteien in kostbare Weitläufigkeiten und Percessen verwickeln, als veranlassen, daß Wir mit unzähligen Suppliken behelligt, die Judicia beunruhigt, und Unsere Unterthanen mit Hindansetzung ihrer sonstigen Geschäften, Handthierungen und Gewerben, der Streitsucht und dem Müßiggang nachhangen, mithin nicht nur öfters ihrer gerechten Sache selbst, bei deren entweder nicht zu rechter Zeit beschheuen Beachtung, oder confusen, ungleichen und verkehrten Vorstellung, sondern auch noch dazu ihrer übrigen an dem Proces und so unmühses Schreibwerk verwendeten gerädesten Mittel verlustig gehen. Wann aber ein solch landverderbliches Unwesen nichts anders wirken kan, als daß eines Theils die Gott gefällige und einem jeden Christlichen Regenten vornemlich zu besorgen obliegende Zustizpflege gehemmet, und andern Theils Unsere liebe Unterthanen um das Ihrige gebracht, und zu ihrem Nutzen befördet werden, worunter Wir Landesherrlich zu remediren Uns nicht entbrechen mögen: So ordnen und wollen Wir, daß

I. Niemand sich des Supplikenstellens, noch der Advocatur bei denen Gerichten Unserer Grafschaft anmaßen solle, er sey dann dazu

nicht weniger thätig befunden, als nach abgeschworenem verordneten Ende admittiret, wie dann

II. Diejenige, so inskünftige advocando sich gebrauchen zu lassen willens sind, sich bei Unserer Regierung zu melden, und praevio Examene, oder sonst nach Besinden wegen der Reception, in numerum Advocatorum nicht weniger behdiger Verordnung, als dagegen der Admission bei denen Gerichten zu gewärtigen haben.

III. Denen Procuratoribus ordinariis, welche sich nicht zugleich zu der Advocatur qualificirt, steht zwar frei, denen Parteien Suppliken, jedoch weiter nicht, als in solchen Angelegenheiten, die keinen Punctum juris, sondern Gnadsachen und Actus voluntariae jurisdictionis betreffen, aufzusezen. Es sollen aber

IV. Alle an Uns gerichtete Supplicata sowol als alle gerichtliche Producta von denen Procuratoribus oder Advocatis ordinariis, welche dieselbe concipiret, mit Ausdrückung ihres Characters und volligen Namens unterschrieben, sonst aber nicht angenommen, noch quoad effectum juris für exhibiret gehalten, sondern derjenige, welcher ein solches nicht unterschriebenes Supplicatum oder Scriptum exhibiret, nicht nur, sondern auch der Concipiente in 3 Goldgulden Strafe verfallen, anbei, wann dieser unter der Zahl der ordinarien Advocaten oder Procuratoren sich befindet, als wider seine geistwirne Pflicht handelt, ab officio removet, und ihm inskünftige die Advocatur oder Procuratur gänzlich verboten seyn.

V. Unsern Räthen und übrigen der Rechten kündigen Bedienten und Unterthanen ohne Unterscheid, bleibt zwar bevor, in ihren Amts- und respective eigenen Angelegenheiten, ohne besondere Qualification die Rothdurft zu verhandeln, und desfalls die Schriften selbst aufzusezen, jedoch, daß sie, und Namens der Magistraten in denen Sädten der Syndicus oder Concipient, dieselbe eigenhändig unterschreiben, anbei das Juramentum calumniae generale abthweren, und durch die ordinarios Procuratores behdiger maßen exhibiren lassen, mithin sich allenthalben gleich denen Advocatis ordinariis verlassen,

Vermeidung willkürlicher Strafe der Canzlei und Hofgerichts, auch andern Ordnungen und ergangenen gemeinen Bescheiden conformiren, und ohne jenige Ausnahme und Einrede darnach richten. Im Fal sie aber auch andern advocando bedienet seyn wollen, als welches Unsern Räthen, so an denen Gerichtern nicht placiret, sowol als deren Beamten auf dem platten Lande und in den Städten, in so weit winnen, dergestalt frei stehet, daß die Vorfallenheit in ihren Amtsgeschäften ad protelandam litem weder præteriret, noch bei Unsern Gerichten attendiret werden mögen, so sollen sie sich dazu gleich andern zu fordern qualificiren, und den gewöhnlichen Advocaten-Eid abschwören.

VI. Wenn aber sonst ein Auswärtiger bei Unsern Gerichten, als Advocat, nicht recipiter Rechts-Gelehrter, entweder seine eigne oder eines andern Sache zu führen, gemeinet, so sol er die Deditioes und Schriften nicht nur von einem der ordinarien Advocaten zeitig zu fordiren und unterschreiten lassen, sondern auch diesem so Revident und Subscribent für alles was in der Schrift enthalten, gleich als wenn er solche selbst entworfen hätte, stehen, und dabei nicht gehörer werden solle, wann etwa zu Verzögerung und Aufenthalt der Sache, eingewendet werden wolte, ob sen der Extraneus von der Ordnung nicht informiret, und daß die Schrift zu spät eingelassen, und deshalb so bald nicht revidiret und abgeschrieben werden könne, allermassen auch denen Procuratoren dergleichen vorzubringen, verboten bleibt, und zwar bei Strafe der Ordnung.

VII. Damit auch niemand wegen des Honorarii oder deserviti sich zu beschweren habe, noch denen Armen es an behörigter Verhandlung ihrer Nothdurft fehle, so wollen Wir nicht nur die Taxam revidiren und behörig einrichten lassen, sondern auch gewärtigen, daß denen Armen, welche sich außer Stand befinden, die Gebühr zu zahlen, wann sie solches bescheinigen, die Advocati ordinarii und Procuratores umsonst dienen, allermassen ein jeder derselben nach der Ord.

Ordnung der Reception auf Unser Räthe Verordnung der Armen Sache bei Strafe der Remotion und sonstiger Abhördung zu übernehmen, und solche mit ebendenselben Fleise und Sorgfalt, als wenn ihnen die Iura dafür wirklich bezahlet würden, pflichtmäsig zu beachten, und auszuarbeiten, schuldig seyn sollen.

VIII. Und obwohl Wir Uns zu denen bei Unsern Gerichten vorangezogener maßen admittirten Advocaten versehen, daß, da sie der Rechten kundig und verstehen, was denenselben in facto gemäß, auch keine Sache temere übernehmen, sondern sich zu fordern von deren Beschaffenheit und alligen Umständen sorgfältig informiren lassen werden, so wollen Wir dennoch, und damit niemand um schnellen Gewins willen, sich darzu verleiten lasse, daß, so oft eine Parthei in die Kosten condamniert wird, dasjenige, welches der Advocatus, so die Sache geführet, daran verdienet oder verdienen können, ad pias causas hieselbst verfallen seyn, und Unser Fiscalis, wegen dessen Erstatt- und Zahlung, nicht weniger sein Amt beachten, als wann es ein Extraneus derjenige von denen Advocatis ordinariis, so für selbigen die Schriften gezeichnet, dafür einstehen, und desfalls von denen Partheien sich keiner anderwärtigen Vergütigung theilhaftig machen solle, und zwar solches alles um so viel mehr, da es höchst unbillig seyn würde, daß die Partheien, welche gleichwohl die Rechte nicht verstehen, und sich auf ihre Advocaten verlassen, darunter allein leiden, diese aber von solchem temorairen Schreibwerk, noch profitiren solten. Wornach sich möglichst zu richten. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold, den 21 September 1728.